KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

[redacted]

Aufgabenbereich Bauen und Umwelt
Ansprechpartner [redacted]
Zimmer
Telefon
Telefax
E-Mail

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen BIM-K 0841/2019
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 07.12.2023

Bauvorhaben	Errichtung von 3 Windenergieanlagen 2 WEA des Types Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW, RD 149 m, NH 164 m 1 WEA des Types Nordex 131 mit einer Nennleistung von 3,9 MW, RD 131 m, NH 134 m
Ort	Kail,
Gemarkung	Kail, Flur: 1, Flurst.: 39/5, 44/3, 14, 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Kail, Flur 1, Flurstücke 44/3, 39/5 und Flur 10, Flurstücke 14, 15.

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m (WEA 1 und 2) sowie einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 131 mit einer Nennleistung von 3,9 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nabenhöhe von 134 m (WEA 3) in der Gemarkung Kail wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA 1	Kail	1	44/3	373195 - 5561755
WEA 2	Kail	1	39/5	373390 - 5561319
WEA 3	Kail	10	14, 15	373792 - 5561654

II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1. Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

1.2. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen sind diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, vollständig und ohne etwaige Ausnahmen zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig und ohne etwaige Ausnahmen zu beseitigen sowie ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung ist eine angemessene Sicherheitsleitung vorzulegen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Abrisskosten insgesamt für die Windenergieanlagen des Types N149 auf jeweils **176.953 €** und für die Windenergieanlage des Types N131 auf **151.487 €** festgesetzt.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist jeweils durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Cochem-Zell als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Fachbereich 6 — untere Immissionsschutzbehörde Endertplatz 2, 56812 Cochem, abzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei dem Fachbereich 6 der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße

2.5.14. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2.5.15. Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

2.6. **Brandschutz**

2.6.1. Die Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit dem Träger des Brandschutzes (Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch) abzustimmen und der Rettungsleitstelle Koblenz zur Verfügung zu stellen.

2.6.2. Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 11.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, sowie das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen Nordex K08 - Generation delta und Anlagenklasse Nordex Delta4000 einzuhalten.

2.7. **Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit**

2.7.1. Allgemein

2.7.1.1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme vorliegen.

2.7.1.2. Der Betreiber der Windkraftanlagen hat vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mittelungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.

2.7.1.3. Der Betreiber der Windkraftanlagen hat vor Inbetriebnahme einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windkraftanlagen im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

2.7.1.4. Die Mitteilungen zu den v. g. drei Punkten sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der Windkraftanlagen anzugeben.

2.7.2. Schall

2.7.2.1. Die o.g. beantragten Windkraftanlagen dürfen entsprechend der v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_04 vom 03.03.2023 in der Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

WKA 1 und 2, Mode 0 (4.500 kW) **Nordex N149/4.0-4.5 STE** **NH: 164 m, RD: 149 m**		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1{,}28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,max}$ [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9
$L_{e\ max,Oktav}$ [dB(A)]	89,5	95,7	99,4	102,0	102,7	100,2	92,6	84,6

WKA 3, Mode 0 (3.900 kW) **Nordex N131/3900 STE** **NH: 134 m, RD: 131 m**		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1{,}28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,max}$ [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
107,9	106,2	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	87,9	94,1	97,8	100,4	101,1	98,6	91,0	83,0
$L_{e\ max,Oktav}$ [dB(A)]	89,6	95,8	99,5	102,1	102,8	100,3	92,7	84,7

<u>Erläuterung/Hinweise:</u>

L_w: deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$L_{e,max} = L_w + 1{,}28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P: Serienstreuung

σ_R: Messunsicherheit

σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

2.7.2.2. Die o.g. beantragten Windkraftanlagen dürfen entsprechend der v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten 4353-23-L3_01_04 vom 03.03.2023 in der **Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

WKA 1, Mode 2 (4.280 kW) **Nordex N149/4.0-4.5 STE** **NH: 164 m, RD: 149 m**		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1{,}28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,max}$ [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
106,7	105,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gut-achten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	86,7	92,9	96,6	99,2	99,9	97,4	89,8	81,8
$L_{e\ max,Oktav}$ [dB(A)]	88,4	94,6	98,3	100,9	101,6	99,1	91,5	83,5

WKA 2, Mode 0 (4.500 kW) **Nordex N149/4.0-4.5 STE** **NH: 164 m, RD: 149 m**		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1{,}28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,max}$ [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gut-achten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9
$L_{e\ max,Oktav}$ [dB(A)]	89,5	95,7	99,4	102,0	102,7	100,2	92,6	84,6

WKA 3, Mode 7 (3.060 kW) **Nordex N131/3900 STE** **NH: 134 m, RD: 131 m**		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1{,}28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,max}$ [dB(A)]	Lw [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
102,7	101,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Lw und Le,max werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gut-achten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	82,7	88,9	92,6	95,2	95,9	93,4	85,8	77,8
$L_{e\ max,Oktav}$ [dB(A)]	84,4	90,6	94,3	96,9	97,6	95,1	87,5	79,5

Erläuterung/Hinweise:

L_W: deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$L_{e,max} = L_W + 1{,}28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P: Serienstreuung

σ_R: Messunsicherheit

σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

2.7.2.3. Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen aus Ziffer 5 und 6 gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt.Messung}$) und mit der zugehörenden Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$\mathbf{L_{w,Okt.Messung} + 1{,}28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Wind-kraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

2.7.2.4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: KT ≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an einer Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit bezüglich des schallreduzierten Betriebs zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

2.7.2.5. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung

nach den Ziffern 2.7.2.3 und 2.7.2.4 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA-Lärm nicht vorzunehmen. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).

2.7.2.6. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.7.2.7. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.

2.7.2.8. Aus den o.g. beantragten Windenergieanlagen ist die für die emissionsseitige Abnahmemessung vorgesehene Anlage von der Messstelle sachgerecht auszuwählen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige Windenergieanlage an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.

2.7.2.9. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windenergieanlagen festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der, der maximale Schallleistungspegel erwartet wird.

2.7.2.10. Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen und genehmigten Emissionswerte und Maßgaben (Ziffern 2.7.2.1, 2.7.2.2, 2.7.2.3 und 2.7.2.4) eingehalten werden.

2.7.2.11. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.

2.7.2.12. Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlagen ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter so, dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlagen in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3. Schatten

2.7.3.1. Die beantragten Windkraftanlagen sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und zu betreiben.

2.7.3.2. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten

- an denen die Grenzwerte der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche, reale Beschattungsdauer (meteorologisch) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht werden, kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

2.7.3.3. Vor Inbetriebnahme sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

2.7.3.4. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträume müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden (Betriebsprotokolle). Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

2.7.3.5. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4. Eiswurf

2.7.4.1. Die Windkraftanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.

2.7.4.2. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zur Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Es wird auf die o. g. „Angaben zur Eiserkennung und Eisabwurfvermeidung im Vorhaben WP Kail“ des Antragstellers RWE Wind Onshore Deutsch-land GmbH, Lister Str.10, 30163 Hannover vom 06.11.2023 verwiesen.

2.7.4.3. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windkraftanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen o.g. Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt werden können.

Hinweis: Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.7.4.4. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu